

— **Zeitlin**, William.: Bibliotheca Hebraica (קריית ספר) post-Mendelsohniana. Leipzig, 1891—95. K. F. Köhler's Antiquarium. — **Zeitschrift für Assyriologie**. Bezold — Weimar. [Enthält Wichtiges für die Kritik]. — **Zenner**, J. K.: Die Chorgesänge im Buche der Psalmen. Freiburg, i. Br. 1896. Herder. Cfr. Cornely, R. Introductio, ed 2. II, 2 n. 163, p. 13. — **Zeydner**, H.: De houding des evangeliendienaars ten opzichte van het Oude Testament. Theol. Stud., 1896, 241—272. — **Ziemer**, E.: Abrahamus patriarcha an fuerit re verâ. Dissert. Erlangen, 1897, 8°. P. 108. — **Zimmermann**, H.: Elohim. Eine Studie zur israelit. Religions- u. Literaturgeschichte, nebst Beitrag zur Religionsphilosophie u. einer Pentateuchtafel. Berlin, 1900, 8°. Mayer u. Müller. S. VIII, 83. 2.40 Mk. — **Zimmern**, H. und J. Meinhold.: Fr. Hommel, die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Theolog. Rundschau, 1898, May, 319—329. — **Zittel**, E.: Die Entstehung der Bibel. 4. Aufl. Karlsruhe, 1882; 5. Aufl. Leipzig, 1892, 8°. S. 224. — **Zöckler**, O.: Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft, besonders in Rücksicht auf die Schöpfungsgeschichte. 2 Bde. Gütersloh, 1877—79, 8°. — Handbuch der theologischen Wissenschaften in encyclopädischer Darstellung. 3. Aufl. 4 Bde. Index. München, 1889—90, 8°. 58.80 Mk. — Eden, Ophir, Ephraim: Drei unlösbare u. doch fruchtbare Probleme biblischer Forschung. In „Bibl. u. Kirchenghist. Studien“ v. O. Z. Heft 5. München, 1893. Enthalten viel Wertvolles. — Die angebl. Ungeschichtlichkeit der Erzväter Israels. Beweis des Glaub., 1895, Februar, 41—55. — Neue Flut-Phantasien. Ib., Mai, 202—207. — Die Lage des Paradieses. Ib., Aug., 323—25. — Die Mosaität des Pentateuch. Die Chronologie des Exod. Ib. — Die Urgeschichte der Erde u. des Menschen. Deutsche Streiter wider die alttestamentl. Radikalkritik. I. Bew. d. Glaub. 1896, Dec., 485—95; II. Ib., 1897, 28—39. — Die Fluthsagen des Alterthums in ihrem Verhältnis zu Gen. 7—9. Neue Jahrb. f. Deutsche Theol., IV, No. 4.

Die volle Bedeutung des französischen Congregationsgesetzes.¹⁾

Von P. Odilo Stark, O. S. B. Göttweig, Niederösterreich.

Das Congregationsgesetz, welches in neuester Zeit vom französischen Parlamente beschlossen wurde, ist für einen Forscher der Geschichte Frankreichs ungemein wertvoll und lehrreich, da es einen Massstab und eine Probe bietet für den Begriff bürgerlicher und religiöser Freiheit, den sich die führenden Elemente der dritten Republik oder die Parteien, welche die ministerielle Majorität in Frankreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausmachten, gebildet haben.

Dieses wichtige Gesetz ist auch darum aller Beachtung würdig, da man es als einen sehr wirksamen Schritt zur Entziehung jeder Staatshilfe, die der Kirche, sei sie katholisch oder protestantisch oder jüdisch, zutheil werden könnte oder sollte, zu betrachten hat; dieses Gesetz ist weiter auch eine geeignete Massregel zur Verwirklichung der radicalen und socialistischen

¹⁾ In freier Bearbeitung mit Benützung verschiedener Quellen, insbesondere der Zeitschrift »The American Catholic Quarterly Review«, Philadelphia 1902.

Pläne: Trennung des Staates von der Kirche und wo möglich Vernichtung der letzteren!

Es steht wohl fest, dass die französische Republik keine sog. „offizielle Religion“ hat, doch ist bisher alljährlich von der Regierung die Summe von 40 Millionen Francs für Cultuszwecke ausgeworfen und unter die Katholiken, Protestanten und Juden Frankreichs sowie die Mohamedaner Algiers unparteiisch vertheilt worden.

In ihren Beziehungen zur katholischen Kirche hat sich die Regierung bis jetzt von dem zwischen Napoleon I. und Papst Pius VII. abgeschlossenen Concordate leiten lassen. Ministerpräsident Waldeck Rousseau äusserte sich hierüber: „Bonaparte fand sich der katholischen Kirche gegenübergestellt. Es erhob sich die Frage, welche Rechte beiden zustehen. Die Hierarchie, vom Bischofe herab bis zum einfachen Priester, ist genau normiert. Ohne die Regierung darf keine Ernennung geschehen und kann keine Pfarrei errichtet werden.“

Die Abhängigkeit der katholischen Hierarchie von dem weltlichen Arme ist in Frankreich so vollständig, dass der Premier Waldeck-Rousseau in seiner Eigenschaft als Cultusminister vor zwei Jahren einem Erzbischofe und vier Bischöfen das Jahressalar sistieren konnte, weil sie es gewagt hatten, die Action der Regierung, womit sie in Anwendung eines veralteten Gesetzes die Aufhebung der Assumptionisten-Congregation in Paris durchgeführt hatte, in einem Privatbriefe zu kritisieren. Diese willkürliche Handlungsweise des Premiers ist auf keinerlei Weise zu rechtfertigen, weder durch die Thatsache, dass diese Kritik wohl beissend aber auch würdig war, noch durch die von Seite der Assumptionisten veranstaltete Veröffentlichung dieser Briefe, die ihnen die Sympathieen der Oeffentlichkeit zuwenden sollte.

Es bedarf wohl kaum des Hinweises, dass Napoleon sich durch das Concordat die Möglichkeit schaffen wollte, die Kirche, welche durch die Revolution zerstört worden war, in seinem Reiche wieder aufzurichten. Er bezweckte mit diesem Vertrage hauptsächlich, die kirchliche Hierarchie mit ihren wichtigsten Componenten — Bischof und Sæcularclerus — auf einer wirklichen Basis aufzustellen.

Der erste Artikel des Concordates garantiert „die freie Ausübung der apostolischen, römisch-katholischen Religion in Frankreich.“ Bezüglich der religiösen Orden und Congregationen erklärt Papst Leo XIII. in einem kürzlich an Cardinal Richard von Paris ergangenen Schreiben: „Geboren im Schosse der Kirche, deren Autorität ihre Leitung und Einrichtung sanctioniert, bilden die religiösen Orden einen auserwählten Theil der Herde Jesu Christi.“

Im Concordate wurden die religiösen Orden nicht speciell erwähnt oder vorgesehen, obzwar Portalis, Lucian Bonaparte, Cardinal Consalvi und Napoleon selbst sie als natürliche Begleiterscheinung des katholischen Lebens und als factisch existierend betrachteten. Nachdem sie in der Revolution vernichtet worden waren, wuchsen sie wieder empor und zwar ganz unabhängig von einer staatlichen Beihilfe, da sie die einzige Unterstützung in ihrem religiösen, erziehlchen und charitativen Wirken nur aus freiwilligen Gaben des Volkes bezogen, ganz so, wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall ist.

Fast alle grossen Orden der katholischen Kirche, die sich mit Erziehung und Unterricht befassen, haben auch in Frankreich viele Anstalten errichtet, die von staatlicher Unterstützung oder Controlle ganz und gar unabhängig waren. Da nun die staatliche Erziehung nach und nach vollständig säcularisirt wurde, erweckten jene grossen religiösen Unterrichtsanstalten die Eifersucht all derer, welche durch antichristliche Institute die Grundlagen des katholischen Glaubens wirksam untergraben hatten. Diese Eifersucht charakterisierte der neuernannte Präsident des französischen Senats, Poirrier, vor kurzem in seiner Antrittsrede mit den Worten: „Schon ein halbes Jahrhundert lang kämpfen zwei von einander total verschiedene Erziehungsrichtungen factisch um den Geist unserer französischen Jugend: die eine leitet die Kinder durch Ideen, welche eine Negierung der modernen Gesellschaft in sich schliessen und zur Suprematie der religiösen Autorität über die weltliche Gewalt hinführen, die andere unterrichtet die Jugend in den Principien der französischen Revolution.“

Diese eiferstüchtige, gottlose Gesinnung illustrierte auch Leygues, der Minister für öffentlichen Unterricht, in seiner Verteidigungsrede für die schwärzeste Seite des Congregationsgesetzes. In Erwiderung des Einwurfes, dass doctrinäre Moralität ausserhalb der Kirche nicht gefunden werden könne, sagte er: „Ich entgegne, dass es eine Moraldoctrin ausserhalb der Kirche gibt. Es ist die Laiendoctrin, die aus der Revolution hervorgeht und auf der Gewissensfreiheit, auf der persönlichen Freiheit, auf dem Eigenthumsrechte, auf der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte beruht. Die Revolutionsdoctrin legt all die Principien, die ich soeben erwähnte, als Basis der modernen Gesellschaft nieder. Es klingt seltsam, hören zu müssen, dass Frankreich keine Moraldoctrin haben könne, Frankreich, deren Nation durch ihre Literatur des 17., ihre Philosophie des 18. sowie ihre Kunst- und literarischen Bestrebungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts den menschlichen Geist einanciirt hat; es ist seltsam, sage ich, die Behauptung zu vernehmen, dass das Land des Descartes, Voltaire und Rousseau in sich selbst keine Directivprincipien für die

Gewissensleitung finden sollte. Ich glaube im Gegentheile, dass man sie in dieser Beziehung nur zu suchen brauche.“

Dieser Antagonismus und diese Eifersucht erreichten ihren Culminationspunkt in den anticlericalen Massregeln von 1879 und 1880. Jules Ferry und M. de Freycinet erklärten: „Wir wünschen nicht die Toleranz abzuschaffen, welche den unautorisierten Congregationen ihre Existenz schützt; wir wünschen nur, es solle verlangt werden, dass sie nicht lehren.“ Diese Distinction muss wohl beachtet werden: während die Brüder der christlichen Schulen wegen ihres Elementarunterrichtes der Armen (ohne irgend welche Staatsauslagen) von der Regierung als „dem öffentlichen Wohle nützlich“ anerkannt wurden und noch werden, versagte man den grösseren Orden, die sich mit höherer Erziehung beschäftigten, diese Anerkennung und nannte sie „unautorisierte“ Congregationen.

Der berüchtigte, oben citierte „Artikel 7“ Jules Ferrys enthielt nicht einen Raub- oder Plünderungsplan. Dies blieb unseren Tagen, dem Premier Waldeck-Rousseau und seinem sog. „Ministerium zur Vertheidigung der Republik“ überlassen. Zur Zeit Jules Ferrys wurden wohl Schulen und Collegien religiöser Orden gesperrt, aber nicht vom Staate confisciert. Infolge dieser antireligiösen Massregeln vom Jahre 1880 verliessen indes viele grosse kirchliche Orden Frankreich. Eine bedeutende Anzahl Jesuiten gieng nach England und die meisten ihrer französischen Zöglinge folgten ihnen dorthin nach. Bei anderen Orden geschah dasselbe und das Resultat für das Land war, dass die Unterrichtsbeiträge, welche vormals von reichen französischen Eltern in freigebiger Weise an französische religiöse Institute entrichtet und von letzteren wieder in Frankreich ausgegeben worden waren, nun ins Ausland wanderten.

Als das bessere Gefühl im französischen Volke wieder erwachte und die Anticlericalen die Volksgunst verloren, kehrten die Orden nach Frankreich zurück und die antikatholischen Verordnungen von 1880 wurden ein todter Buchstabe. Ihr Fiasco wurde hauptsächlich dadurch bedingt, dass sie die thatsächliche Verbannung der Orden zwar indirect planten, aber keine Plünderungsabsichten oder Raubzwecke in sich schlossen. Waldeck-Rousseau wollte ein wirksameres Gesetz ins Leben rufen und legte ein solches 1882 dem Senate und Parlamente vor, jedoch ohne Erfolg. Später machte er noch einmal einen derartigen Versuch mit dem gleichen Effecte.

Das jetzige Jahrhundert inaugurierte nun Waldeck-Rousseau mit einer Gesetzesvorlage, welche Geist und Buchstaben der „Declaration der Menschenrechte“ von 1791 aufs gröblichste verletzte; diese Declaration sicherte vollste Freiheit all denen,

welche derselben heute deshalb beraubt sind, da sie nach Waldeck-Rousseau durch ihre Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams den Civilcodex übertreten, ausser es gelingt ihnen, die Erlaubnis, unter diesen Gelübden zu leben, von einer Regierungsmajorität zu erringen, die nur aus Radicales und Socialisten besteht, von denen sehr viele öffentliche Ungläubige und Religions-spötter, alle aber Anticlericale sind, die nicht selten ihren Kindern offenkundiger Weise die Spendung der hl. Taufe verweigern und testamentarisch diejenigen Verwandten enterben, welche ihnen ein kirchliches Begräbnis veranstalten wollen.

Die politischen Marktschreier, deren Mithilfe das Zustandekommen dieses schändlichen Werkes zuzuschreiben ist, haben buchstäblich die republicanischen Principien nur auf den Lippen, nicht aber im Herzen. Artikel 17 der „Declaration der Menschenrechte“ lautet: „Das Eigenthumsrecht ist ein unverletzliches und geheiligtes Recht; niemand kann desselben beraubt werden, ausgenommen wenn die öffentliche Nothwendigkeit des gesetzmässigen Staatsgebildes es ausdrücklich gebietet und eine gerechte Schadloshaltung vorausgeht.“

Waldeck-Rousseau setzte sich jedoch mit grösstem Gleichmuth über diese Fundamentalrechte hinweg; er legte der Kammer Artikel 14 des Congregationsgesetzes zuerst in der Fassung vor, dass unautorisierten Orden sechs Monate Frist gewährt werde, um die Autorisation nachzusuchen; Orden, welche dies in der bestimmten Frist unterliessen, sollten als aufgelöst betrachtet, alle freiwillige Schenkungen etc. könnten von dem Spender oder seinen Rechtsnachfolgern und Erben jederzeit während des auf das Auflösungsurtheil folgenden Jahres zurückgefordert werden, und nach diesem Zeitraume würde, wie das Gesetz ursprünglich besagte, „das Eigenthum wie die restierenden Capitalien vom Staate erworben (!) und zur Dotierung eines Pensionsfonds für die arbeitenden Classen verwendet.“

Ogleich Waldeck-Rousseau diesen seinen ersten Plan, die einen zu berauben, um anderen dann zu helfen, später modificieren musste, wird doch das Odium, ein so schmäliches Confiscationsproject vorgelegt und vertreten zu haben, seinen Namen für immer beflecken.

Der schlaue Staatsmann sah ganz gut voraus, dass eine solche Clausel die Begierlichkeit der Socialisten mit Vehemenz erwecken musste, da diese nicht bloss auf jedes, religiösen und charitativen Zwecken gewidmetes Eigenthum eifersüchtig, sondern auch darauf erpicht waren, das Vermögen Privater in gleicher Weise zu „revidieren“. Diese classenbewussten Leute waren in früheren Jahren heftige Gegner Waldeck-Rousseaus und sein Vereinsgesetz vom Jahre 1882, worin Laien- wie religiöse Gesell-

schaften eingeschlossen waren, hatte die erbittertste Opposition bei denjenigen Elementen gefunden, welche jetzt bei anticlericalen Massregeln seine Hauptstütze bilden.

Der ersten Vorlage des Congregationsgesetzes gieng eine alarmierende Rede des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau zu Toulon im November 1900 voraus, worin er erklärte, dass das Vermögen der religiösen Orden und Congregationen den Wert von einer Milliarde Francs repräsentiere. „Die Milliarde der Congregationen“ wurde sofort der Schlachtruf der radicalen, socialistischen und antikatholischen Grosssprecher im Parlamente sowie ausserhalb desselben.

Die schmachvolle Lügenhaftigkeit dieser Berechnung zeigte sich bald durch eine Prüfung der Ziffern, welche die Regierung selbst aufgestellt und Waldeck-Rousseau als Basis seiner sensationellen Enthüllung benützt hatte. Diese statistischen Aufzeichnungen bewiesen, dass in jener Summe die Missionskirchen auswärtiger protestantischer Körperschaften, Kapellen und Gotteshäuser der englischen Hochkirche, die man für britische Unterthanen, welche Frankreich besuchten, errichtet hatte, ja sogar jüdische Besitzungen eingeschlossen waren. Unter den Posten, welche zur Vergrösserung der Liste eingesetzt wurden, befanden sich Gebäude, welche religiöse Orden und Congregationen der römisch-katholischen Kirche gar nicht besaßen, sondern nur bewohnten, um daselbst Werken der Nächstenliebe sich hinzugeben. Dazu gehören neben Erziehungsanstalten verschiedene Waisenhäuser, Heimstätten für verlassene Kinder, junge Mädchen und gefallene Weiber, Greisenasyle, Blinden- und Taubstämmlinstitute, Hospitäler u. s. w.

Natürlich befanden sich alle Häuser, Schulen und Collegien der lehrenden Orden der Kirche auf der Liste. Das Eigenthum und Vermögen aller Orden und Congregationen, welche von der Regierung als „dem öffentlichen Wohle nützlich“ anerkannt waren, bildete einen Theil der Totalsumme, obwohl der Premier weder wünschte noch beabsichtigte, dass sie unterdrückt oder ihre Besitzungen confisciert würden. Die Gebäude ausländischer Corporationen der protestantischen Religion, deren Glieder der englischen Sprache sich bedienten, wurden in den detaillierten Listen unter ihrem wahren Werte angegeben, während man den Wert katholischer Ordensbesitzungen oft ungehörlich übertrieb. Für solche Ueber- und Unterschätzungen sind jedenfalls die einzelnen Localpräfecten verantwortlich zu machen.

Die Unwahrheit dieses falschen Totalwertes, welchen der Premier selbst zu Toulon angab, kam leider zu spät ans Licht, um den verderblichen Erfolg dieser schändlichen Lüge hintanzuhalten, da diese Zeit genug hatte, in den Herzen der besorgten

Republikaner, der rasenden Radicalen und Socialisten von ganz Frankreich Wurzel zu fassen, bevor die Debatte im Parlamente anfangs 1901 eröffnet wurde.

In seiner Vertheidigung dieses Projectes des Congregationsgesetzes erklärte Waldeck-Rousseau diese Massregel als unumgänglich nothwendig und kündigte der Kammer zugleich die Demission des Cabinets an, falls dieses Gesetz verworfen würde. Dies war ein deutlicher Wink für die furchtsamen Republikaner, deren Gewissen wohl vor der extremen Form der ersten Vorlage zurückschreckte, jedoch in der Demission des Ministeriums den Beginn eines unentwirrbaren Chaos' voraussah. Der Schachzug, das Votum für dieses Unterdrückungsgesetz als ein Vertrauensvotum für das Ministerium hinzustellen, gewann dem Premier die Stimme so mancher widerwilliger Deputirter, die sich endlich widerstrebend zu seiner Unterstützung herbeiliessen.

Zur Rechtfertigung des Congregationsgesetzes wurden zwei verderbliche Gespenster Frankreichs heraufbeschworen und dargestellt: die wirtschaftliche und die clericale Gefahr! Die wirtschaftliche Gefahr bildete den Tenor der berühmten Touloner Rede, worin Waldeck-Rousseau den Warnungsruf der Milliarde, welche die religiösen Congregationen angeblich besitzen sollten, ertönen liess. Betreffs der clericalen Gefahr kann nicht verschwiegen werden, dass ein Theil des französischen Clerus selbst dem Feinde die besten Waffen geliefert hat, für deren Thorheiten nun die Unschuldigen mitleiden müssen: es sind das jene kirchlichen Personen, regular und säcular, welche in und nach dem Dreyfusrummel eine compromittierende Rolle gespielt haben, unter denen die Pariser Glieder der »Assumptionisten-Congregation« eine hervorragenden Platz einnehmen.

Die Assumptionisten redigierten bekanntlich das Blatt »La Croix«. Es war augenscheinlich eine religiöse Zeitschrift, doch die Redactionscolumnen enthielten fast ausschliesslich nur politische Enunciationen u. zw. gegen Dreyfus und dessen Anhänger. Aus Ursachen, die ihnen allein am besten bekannt sein müssen, waren die Assumptionisten wüthende Gegner des Ministeriums Waldeck-Rousseau. Sie haben auch noch in anderen Theilen Frankreichs mehrere Ordenshäuser, deren Priester von ihren Feinden beschuldigt werden, den ministeriellen Candidaten während des Wahlkampfes mit all' ihrem Einflusse opponiert zu haben. Diese Anklage scheint nicht grundlos zu sein. Wenn indessen Premier Waldeck-Rousseau in seiner Parlamentsrede behauptete, dass die religiösen Orden und Congregationen eine Staatsgefahr in sich schliessen, so stellte er nicht bloss alle Orden auf eine Stufe mit den Assumptionisten, sondern er verkündete auch eine »Gefahr für den Staat«, obwohl er in Wirklichkeit eine Gefahr für das Cabinet Waldeck-Rousseau meinte. In den Augen des Premiers sind diese beiden termini selbstverständlich ganz gleichbedeutend, nicht aber auch in den Augen anderer Leute.

Während der Debatte wurden auch die Jesuiten heftig angegriffen; man stellte sie als Feinde der Regierung hin und beschuldigte sie, dass sie ihren Zöglingen den Geist des Antagonismus gegen das Ministerium einflössen. Für alle diese Anklagen wurden nicht bloss keinerlei Beweise erbracht, sondern es zeigte sich die ganze Falschheit dieser Insinuationen durch die einfache That- sache, dass sich in den Jesuiten-Collegien Söhne von Männern der verschiedensten politischen Parteien und Gesinnungen befinden und dass die Existenz und das erfolgreiche Wirken dieser Schulen einzig und allein nur der rein wissenschaftlichen, berufseifrigen Thätigkeit der Jesuitenlehrer zu verdanken ist. Es konnte auch nicht ein Eall constatirt werden, dass die Jesuitenprofessoren einen antagonistischen Geist in ihren Schülern erweckt und gefördert hätten!

1) Diese kurze Skizze zeigt die Genesis einer religionsfeindlichen Massregel, die so weittragende Folgen in sich schliesst; in diesem Lichte der Vergangenheit lässt sich das Gesetz selbst besser verstehen und die Zukunft wird dadurch ziemlich deutlich enthüllt.

Der erste Theil des Gesetzes gibt allen Laienvereinen, die sich nicht als Eigenthumsbesitzer declarieren und keinen legalen Schutz für Eigenthum in Anspruch nehmen, gesetzmässige Existenzberechtigung, ohne dass irgendwelche Autorisation von Seite der Regierung oder eine vorausgehende Erklärung über Zweck und Absicht der Vereinigung nothwendig wäre. Es ist klar, dass infolge dessen alle revolutionären socialistischen Elemente ungehindert in ganz Frankreich ihre Vereine organisieren, Versammlungen abhalten, jede Obrigkeit für Tyrannei, Privateigenthum für Diebstahl erklären und nach Herzenslust ihre socialen oder religiösen Irrlehren verkünden und ausbreiten können. Nur religiöse Vereinigungen sind speciell von der »Wohlthat« dieser gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen.

Dieses den Laien-Associationen eingeräumte Privilegium, von jeder legalen Controlle befreit zu sein, war in der Originalvorlage des Ministeriums nicht vorgesehen, sondern wurde erst von den socialistischen Deputierten im Parlamente gefordert und erzwungen.

Verbindungen, die einen gerichtlichen Schutz oder eine »legale Stellung« wünschen, müssen bei dem Präfecten des Departements oder dem Subpräfecten des Arrondissements, wo sie ihre Hauptniederlassung gründen wollen, eine Erklärung abgeben, worin Name und Zweck der Vereinigung, Vereinslocalitäten, Name, Beruf und Wohnsitz all derer, die unter irgend einem Titel mit der Vereinsleitung betraut werden, anzugeben sind. Dieser Declaration müssen zwei Copien der Regeln und Statuten beigegeben werden. Diese Clausel bezieht sich auf Laienverbindungen jeglicher Art wie auf religiöse Orden. Alle Abänderungen der Regeln und Statuten müssen gleichfalls angezeigt werden.

Jede Vereinigung, die auf eine Grundlage basiert und für einen unerlaubten Zweck gegründet ist, der den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten, der nationalen Einheit oder der republikanischen Regierungsform entgegensteht, ist null und nichtig. Der Regierung steht es ganz frei, diese Clausel in einem Geiste, der dem gerade am Ruder befindlichen Ministerium passend dünkt, auszulegen und anzuwenden!

Artikel 8 des Gesetzes verhängt eine Geldstrafe von 50 bis 500 Francs auf die Gründer und Leiter einer Association, die eine Verletzung obiger Clausel enthält; überdies ist noch eine Kerkerstrafe von 6 Tagen bis zu 1 Jahre mit der erhöhten Geldbusse von 500 bis 5000 Francs für die Gründer und Leiter einer Vereinigung ausgesprochen, welche aufrecht erhalten oder wieder ins Leben gerufen wird, nachdem ihre Auflösung decretiert worden ist.

Die letzte Clausel des Artikels 8 verhängt „eine Geldbusse von 16 bis 5000 Francs und eine Kerkerstrafe von 6 Tagen bis zu 1 Jahre“ für alle jene „Personen, welche einen ihnen gehörigen Platz oder Zufluchtsort denen gewähren und zur Benützung überlassen, die eine Wiedervereinigung der Mitglieder einer aufgelösten Verbindung begünstigt haben.“

Den Geist und die Gesinnung der ministeriellen Majorität bezeugt so recht augenscheinlich der Umstand, dass der officielle Vertreter der Commission, welche dieses Gesetz formulierte, sich dagegen sträubte, in die soeben citierte letzte

Clausel das Wort »wissentlich« einzufügen, wie es von manchen Seiten begehrt wurde, so dass der Satz gelautet hätte: »Personen, welche wissentlich einen ihnen gehörigen Platz etc.« Als Grund führte er an, »er wünschte in diesem Gesetze die sonst allgemeine Ordnung und Verfügung des Strafcodex aufgehoben wissen, nämlich den Beweis« (i. e. Beweis der schuldbaren Kenntnis). Diesen seinen Wunsch sprach er zuerst bei einer Privatversammlung der Commission und dann auch ganz ungeniert in der öffentlichen Parlamentsitzung aus, freilich noch mit einer Begründung seiner Opposition gegen die Einfügung des Wortes »wissentlich«. Der Zusatz dieses Wörtchens wurde in der Kammer mit einer Majorität von 14 Stimmen abgelehnt.

Welch' weittragende Bedeutung schliesst die letzte Clausel des Artikels 8 in sich! Wenn in willkürlicher Auslegung des Artikels 3 die Regierung eine Association für schuldig erklärt, „einen unerlaubten Zweck zu verfolgen, der den Gesetzen der nationalen Einheit oder der republikanischen Regierungsform entgegensteht“ und ihre Auflösung anordnet, sind alle Personen, welche den Mitgliedern der aufgelösten Vereinigung, als Communität aufgenommen, Zuflucht oder zeitweiligen Unterstand gewähren, schweren Geld- und Kerkerstrafen unterworfen. Priester, Mönche oder Nonnen, deren Communitäten der „nationalen Einheit oder der republikanischen Regierungsform“ feindlich betrachtet werden mögen, müssen aus Frankreich ausgetrieben und die ihnen als Körperschaft Unterstand geben, in das Gefängnis geworfen werden oder können es jeder Zeit werden!

Wenn man die Ursachen des unverkennbaren Niederganges Frankreichs völlig leidenschaftslos betrachtet, möchte man meinen, die so niedrigen Begriffe von Anstand und Sitte, welche auf der Bühne, in der Kunst und Literatur vorherrschen, sollten viel eher als Gegenstand von ernster Wichtigkeit ins Auge gefasst werden als die politischen Ansichten von Ordensleuten. Anstatt den so überaus thätigen Lehrorden der katholischen Kirche in Frankreich den Boden zu heiss zu machen, hätte Herr Waldeck-Rousseau seine Energie viel besser der in seinem Lande immer mehr überhandnehmenden Sinnlichkeit und systematischen Verunsittlichung durch Theater, Romane etc. und der Erschwerung der Ehelicenzen zuwenden sollen. Und man denke dann noch an das famose Zweikindersystem!... Das überhandnehmende sociale Elend, die gewissenslose Vernichtung des Kindeslebens u. dgl. sind in den Augen dieser Regierung selbstverständlich von viel geringerer Wichtigkeit!

Bei der Debatte über das Congregationsgesetz in der Deputiertenkammer erklärten mehrere Anhänger des Ministeriums die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams als unmoralisch; Waldeck-Rousseau selbst stellte diese Gelübde als dem Civilcodex entgegen hin. Aber die himmelschreienden Immoralitäten von Paris und anderen grossen Städten Frankreichs werden von diesem „Ministerium zur Vertheidigung der Republik“ offenbar weder dem Civil- noch dem Criminalcodex widerstreitend betrachtet!

Im Zusammenhange mit diesem Congregationsgesetze hat Papst Leo XIII. die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams gepriesen als »so erhabene evangelische Rätze, dass sie unser göttlicher Erlöser durch alle Jahrhunderte denen empfiehlt, welche zur christlichen Vollkommenheit geiangen wollen.« Im

Gegentheile dazu erklären die Partisane des Waldeck-Rousseau-Ministeriums »zur Vertheidigung der Republik« solche Gelübde als illegal und unmoralisch und der Premier selbst verlangt, dass eine parlamentarische Autorisation für alle jene nothwendig sei, welche die Erlaubnis erwirken wollen, unter diesen Gelübden zu leben, da sie »mit dem Civilcodex in Widerspruch stehen«. Man möchte fast lachen, wenn es nicht zu traurig wäre: Radicale, Socialisten und Republikaner bekämpfen derartige Gelübde — angesichts der Laster von Paris! Nur keine Gelübde der Keuschheit, auch nicht für ihre Söhne und Töchter!!

„Associationen, die zum grösseren Theile aus Ausländern bestehen, deren Leitung Ausländer führen, oder deren Hauptsitz im Auslande sich befindet und deren Transactionen von solcher Natur sind, dass sie die normalen Bedingungen von Handel und Verkehr stören oder die äussere und innere Sicherheit des Staates nach den in den Artikeln 75—101 des Strafgesetzes angegebenen Bedingungen gefährden könnten, können durch ein Decret des Präsidenten der Republik aufgelöst werden. Gründer und Leiter einer Association, welche nach dem Auflösungsdecrete in illegaler Weise aufrecht erhalten oder wieder ins Leben gerufen wird, unterliegen den in Artikel 8, § 2 angegebenen Strafbestimmungen.“

Dieser Artikel 12 des Congregationsgesetzes war ursprünglich in folgender Form abgefasst: »Jede Association, die zum grösseren Theile aus Ausländern besteht, deren Leitung Ausländer führen, oder deren Hauptsitz im Auslande sich befindet, kann durch ein Decret des Präsidenten der Republik aufgelöst werden.« Schmeckt eine solche Clausel nicht mehr nach dem Könige mit dem Ausspruche: »Der Staat bin ich!« als nach einer republikanischen Staatsverfassung? Obwohl dieser Artikel seine Spitze deutlich nach denjenigen Orden kehrte, die in Rom einen General haben, enthielt er doch keine specielle Distinction zwischen Laien- und religiösen Vereinigungen. Die Socialisten fürchteten nun für die Sicherheit und den Bestand ihrer internationalen Verbindungen, die in Paris ihre Zweigniederlassungen haben. So gross war ihre Opposition, dass der Artikel 12 in neue Form gebracht und dann angenommen wurde, die auch den Conservativen, welche die von internationalen Arbeitervereinigungen angeordneten Strikes befürchteten, Concessionen machte. Die Socialisten waren aber noch immer nicht zufriedengestellt. Einer ihrer Führer, Vaillant, drückte ihre Ansichten und Wünsche ehrlicher und aufrichtiger aus als die Regierung; er sagte: »Der Artikel bedroht vor allem die internationalen Associationen der französischen und ausländischen Socialisten. Er ist darum unannehmbar für uns, wenn er nicht klar und deutlich diejenigen bezeichnet, auf die er gemünzt ist, und wenn nicht bestimmt wird, dass es die religiösen Associationen sind, denen er gilt!«

In welchem Sinne die Regierung diesen trotz der Besorgnisse der Socialisten acceptierten Artikel 12 auszulegen gewillt ist, kann man aus der von dem Referenten der Commission für dieses Gesetz, Trouillot, in der Deputiertenkammer gehaltenen Rede entnehmen, wo er ausrief: »Warum streiten wir uns denn? Weil wir die katholische Kirche hindern wollen, ihren Willen und ihre Lehre uns aufzudrängen. Wir kämpfen gegen die monastische Armee, die in Rom ihr Hauptquartier hat und uns unterjochen, zu Sklaven machen will!«

Artikel 13 bestimmt, dass keine religiöse Congregation ohne gesetzliche Autorisation, welche die Art und Weise ihres Wirkens festsetzt, sich organisieren dürfe. Sie darf keine neue Niederlassung gründen, ausser in Vollzug eines Beschlusses des Staatsrathes.“

„Die Auflösung der Congregation oder die Schliessung jeder Niederlassung kann durch ein Decret des Ministerrathes ausgesprochen werden.“

Hier beantragte der Socialist Zévaès eine ganz logische Verbesserung resp. Abänderung, nämlich die vollständige Unterdrückung aller religiösen Orden und Congregationen, seien sie nun wegen ihres öffentlichen Nutzens von der Regierung anerkannt oder nicht. Und ganz folgerichtig! Die Gelübde der religiösen Orden sind doch immer und überall dieselben. Wenn Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams »dem Fortschritte und der öffentlichen Ordnung entgegen und daher illegal«, wenn sie »unmoralisch und gefährlich« sind, wie die Radicalen und Socialisten erklärt haben, so sind sie es in allen Orden und Congregationen, mögen diese autorisirt oder nicht autorisirt sein!

Damit war aber der Premier nicht einverstanden; er erinnerte die Kammer, dass »die Zahl der von den autorisirten religiösen Congregationen unterhaltenen Hilflosen, Kinder, Kranken und Gebrechlichen an 70.000 betrage. Alle Congregationen unterdrücken hiesse die Ausführung des Gesetzes unmöglich machen und der Regierung eine Last auflegen, die zu tragen sie nicht im Stande wäre.« Das heisst: Dieses grosse Werk der Barmherzigkeit wird jetzt durch Privatwohlthätigkeit geübt und müsste sonst dem Staate anheimfallen. Der Premier hätte auch noch die Zahl der Kinder, Frauen, Greise und Kranken angeben können oder sollen, die von den unautorisirten Orden und Congregationen gepflegt und erhalten werden!

Die ärgste und einschneidendste Bestimmung enthält Artikel 14: „Wer einer unautorisirten religiösen Congregation angehört, darf weder zur Leitung — sei sie direct oder indirect — einer Erziehungsanstalt was immer für einer Art zugelassen werden, noch ist ihm gestattet, darin Unterricht zu ertheilen. Die Uebertreter werden nach den Bestimmungen des Artikels 8, § 2 bestraft. Es kann auch die Schliessung eines solchen Institutes durch Urtheilsspruch angeordnet werden.“

Diese monströse Clausel beraubt nicht nur jedes Mitglied (männlich oder weiblich) einer unautorisirten Congregation der Lehrberechtigung, sondern rechnet es jeder Privatschule als Verbrechen an, solche Lehrpersonen zu beschäftigen und entzieht den Eltern das Recht, ja die Möglichkeit, ihre Kinder innerhalb der französischen Grenzen religiös erziehen zu lassen!

Diese Seite des Gesetzes illustriert so recht deutlich die ministeriellen Begriffe von staatlicher und religiöser Freiheit sowie das französische Gerechtigkeitsgefühl. In diesem Artikel offenbart Waldeck-Rousseau klipp und klar seine wahren Absichten, sc. die grossen Lehrorden der katholischen Kirche aus Frankreich zu vertreiben. Fürs erste ist ihre Existenz von der Willkür und Laune der Regierung total abhängig, da diese sie jederzeit als „eine Gefahr für die äussere oder innere Sicherheit des Staates“, zu betrachten vorschützen kann; fürs zweite bestehen diese Orden zum grossen Theile aus Ausländern oder haben ihren Hauptsitz im Auslande (Italien) und können daher nach dem Belieben der gerade am Ruder befindlichen Partei aufgelöst

werden. Und sind sie auch durch diese Methode noch nicht ganz vernichtet, so können sie in Frankreich nur kraft eines Autorisierungsbeschlusses existieren, den sie unter allen Umständen von einer Kammermajorität erwirken müssen, die ihnen offenbar feindlich gegenübersteht und aus Elementen zusammengesetzt ist, welche die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams als „gefährlich, unmoralisch und antisocial“ erklären.

Wie die Sachen jetzt stehen, ist es französischen Eltern nur durch die Gnade von Radicalen, Socialisten und Communarden ermöglicht, ihren Kindern eine höhere religiöse Erziehung im eigenen Lande ertheilen zu lassen. In praxi werden alle Lehrorden aufgelöst und ihr Eigenthum verkauft resp. vom Staate als »rechtmässigen Eigenthümer« confisciert werden; jedes Mitglied (männlich oder weiblich) eines aufgelösten Lehrordens, das in einer Privatschule angestellt wird, soll eingezogen und nach den Bestimmungen des Artikels criminalistisch verfolgt werden. Jede Anstalt, die einen Ordenspriester oder eine Nonne in irgend einer Lehrthätigkeit beschäftigt, kann sofort geschlossen werden. Dies alles soll, wie man hört, »die moralische Staatseinheit« fördern!

Es ist in Frankreich Usus, Acte der Tyrannei als Friedensboten und augenscheinlich der Unterdrückung dienliche Gesetze als wohlthätige Gesetzgebung zu verkünden. Als der Ministerpräsident einem Reporter des »Pariser Herald« versicherte, dass das Congregationsgesetz ein »Versöhnungsgesetz« sei, täuschte er niemanden, auch sich selbst nicht.

Nichts bezeichnet den jakobinischen Republikanismus des gegenwärtigen Regimes besser als dieses Gesetz; es ist ein Jakobinismus, der eine »moralische Staatseinheit« dadurch zu schaffen sucht, dass er den freien Willen und das Gewissen derer knebelt und verletzt, welche in ihren Ansichten mit den gegenwärtigen Machthabern nicht übereinstimmen. Bei der Abstimmung über Artikel 14 wurden widerwillige und gewissenhafte Deputierte durch die Erklärung Waldeck-Rousseaus mürbe und gefügig gemacht, »dass ihre Beistimmung nicht nur ein Vertrauensvotum für die Politik der Regierung, sondern auch für die Abstimmenden selbst und ganz besonders ein Vertrauensvotum für die republicanische Tradition sei.«

Der Artikel 15 zeigt eine solch eigenthümliche republicanische Tradition, die Auffrischung einer Regierungsverordnung von 1717; darin wird bestimmt, dass alle religiösen Orden oder Congregationen ein genaues Verzeichniss ihrer Einkünfte und Ausgaben für jedes abgelaufene Jahr mit dem Inventarium ihrer Ländereien, Häuser und Fonds zu führen haben; ferner eine Liste ihrer Mitglieder mit Angabe ihres Familien- wie Ordensnamens, ihrer Nationalität, Datums und Ortes ihrer Geburt, der Zeit des Eintrittes in den Orden u. s. w. Diese Rechnungen und Verzeichnisse müssen auf Verlangen des Präfecten oder dessen Delegaten vorgelegt werden und jede Weigerung oder falsche Angabe ist gerichtlich zu strafen mit Geldbusse und Kerker nach Artikel 8.

Artikel 17 erklärt all jene Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen für null und nichtig, welche dahin zielen, die Mitglieder religiöser Orden vor den strengen Massregeln dieser Gesetzartikel zu schirmen und zu schützen.

Dieser Artikel beschäftigt sich auch speciell mit den sog. »vorgeschobenen Personen«, d. h. mit solchen gutgesinnten, wohlwollenden Leuten, welche ihren Namen Kaufverträgen, Schenkungen, Pfandverschreibungen oder anderen Verfügungen leihen möchten, wodurch die religiösen Orden in Stand gesetzt werden könnten, ihr Communitätseigenthum, sowohl das personale wie reale, zu behalten und es auf diese Weise vor dem willkürlichen Verkaufe oder der völligen Confiscation von Seite des Staates zu bewahren. Bei irgend einer angefochtenen

Transaction ist nach dem allgemeinen französischen Rechte die Präsumpcion der Unschuld auf Seite des Angeklagten, jedoch dieser Artikel verweigerte in seiner ersten Fassung dieses gewöhnliche Recht allen denen, die bona fide Beziehungen zu religiösen Orden oder Congregationen unterhalten, sobald sie in den Verdacht kommen als »vorgeschobene Personen« zu handeln. In seiner ursprünglichen Form betrachtete das Gesetz thatsächlich alle auf Geschenke, Stiftungen, Legate, Realitäten bezüglichen Documente für fraudulos, worin Mitglieder religiöser Congregationen theilhaftig sind, den einzigen Fall ausgenommen, dass das individuelle Mitglied der Erbe einer Schenkung oder eines Vermächnisses in geradliniger Abstammung ist.

Trotz der wüthenden Opposition des officiellen Sprechers für die Commission, welche dieses Gesetz ausarbeitete, Trouillot, wurde die rettende Clausel »unter Vorbehalt, dass das Gegentheil bewiesen wird« eingefügt, um diejenigen zu schützen, welche fälschlich verdächtig werden, als »vorgeschobene Personen« zu handeln.

Artikel 18 enthält die bereits angedeuteten Bestimmungen, welche den Gegensatz zu den Erklärungen und Massregeln Jules Ferrys von 1880 darstellen:

„Congregationen, welche bei dem Zeitpunkte der Promulgierung des vorliegenden Gesetzes bereits existieren und vorher nicht autorisirt oder anerkannt worden sind, haben innerhalb 3 Monate zu beweisen, dass sie die den Bestimmungen des Gesetzes conformen Schritte unternommen haben.“

„In Ermangelung dieses Beweises sind sie als rechtskräftig aufgelöst zu betrachten. Dasselbe gilt von Congregationen, deren Autorisierung verweigert worden sein wird.“

Dann folgen Massnahmen für die Vertheilung des Besizes aufgelöster Orden und Congregationen durch den Beamten, der von den Gerichtstribunalen als »Sequestrations-Verwalter« aufgestellt ist.

Derjenige Real- oder Personalbesitz, der Mitgliedern religiöser Orden oder Congregationen erwiesenermassen schon vor ihrem Eintritte in den Orden gehörte, kann von seinen früheren Eigenthümern reclamirt werden, ebenso alle Schenkungen oder Vermächnisse, welche Mitgliedern religiöser Orden nicht nach dem Rechte der Abstammung zugekommen sind, vorausgesetzt, dass die Spender beweisen können, sie seien nicht vorgeschobene Personen, wie das Gesetz in Artikel 17 declarirt.

Personaleigenthum oder Vermögen, das Orden oder Congregationen etwa gegeben wurde, kann von den Spendern, deren Erben oder rechtmässigen Anspruchstellern zurückgefordert werden, in gleicher Weise alle Vermächnisse. Diese Forderungen müssen innerhalb 6 Monaten nach Veröffentlichung des Auflösungsurtheils eines religiösen Ordens bei dem officiellen Verwalter angemeldet werden, sonst sind sie ungiltig. Nach Ablauf von 6 Monate schreitet der Administrator zum Verkaufe aller Realbesitzungen, die nicht reclamirt oder anderweitig exempt sind; die durch den Verkauf erzielte Summe sammt dem Personaleigenthum wird bei dem Staatsdeposit hinterlegt werden.

Die Erhaltung der Armen und Kranken in den Hospitälern, Waisenhäusern oder anderen charitativen Instituten, die vorher von religiösen Orden geleitet wurden, denen die ministerielle Majorität die Autorisierung zu versagen beliebt, bildet den ersten oder privilegierten Ausgabeposten von der Liquidationssumme des Congregationenbesizes.

In den Fällen, wo keine Rechtszweifel obwalten oder die innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten angemeldeten Forderungen aberkannt werden, wird das Capital unter die rechtmässigen Anspruchsteller vertheilt. Welch herrliche

Gelegenheit, den »Staat« hier als »rechtmässigen Anspruchsteller« zu erklären, eine Gelegenheit, die man nicht so leicht vorübergehen lassen wird!

Von dem Capitale, das nach Abzug der verschiedenen, bereits specificirten Summen übrig bleibt, wird ein »Taschengeld« oder eine Lebensrente den Mitgliedern solch gewaltsam aufgelöster und als Communität ihres Eigenthums beraubter religiöser Orden bewilligt, die sich nicht selbst erhalten können oder die zu beweisen vermögen, dass sie durch ihre persönliche Arbeit zur Erwerbung des nun vertheilten Besitzes beigetragen haben.

Während dieser soeben geschilderte und erläuterte Artikel in verschiedenen Bestimmungen total unpracticabel ist und vermuthlich die geheimen Absichten der Regierung abspiegelt, enthält er doch nicht vollständig den schamlosen Raub- und Plünderungsplan, der zuerst in der Kammer beantragt und später im Senate wieder vorgeführt wurde. Das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl der Regierung offenbarte sich so recht unverblümt in einer Debatte über das Eigenthumsrecht des Staates betreffs des Besitzes aufgelöster Orden. Waldeck-Rousseau sagte: „Wenn ein Vermögen bleibt, zu dem nicht ein Mitglied beigetragen hat, von wem kann es reclamirt werden? Die Congregation hatte nicht das Recht, es zu bekommen, zu erwerben. Es gebührt also dem Staate, dasselbe als Erbe zu erhalten.“

Der Referent Trouillot, ein kleiner, geschwätziger Egoist, war noch deutlicher: „Das Vermögen der Congregationen“, sprach er, „ist nicht in der Sonne, es befindet sich in den Koffern. Wem gehört es, oder besser, wem muss es gehören, wenn die Congregationen aufgelöst werden? Dem Staate! Der Staat ist's, an den alle herrenlose Güter rechtmässig zurückfallen, und die Besitzungen der Congregationen sind in den Augen des Gesetzes herrenloses Gut. An wen sollen daher de facto Güter, die niemandem gehören, zurückfallen, wenn nicht an die Allgemeinheit, welche durch den Staat repräsentirt wird?“

„Scheinbar ist eine Societät vorhanden, zu einer Societät gehören jedoch Glieder; diese sind aber aufgelöst, folglich existirt die Societät factisch nicht. Eigenthümer ist nur der Staat, dem nach Artikel 713 der Staatsgesetze die herrenlosen Güter gehören. Wenn ein Besitz nicht giltig übertragen worden ist, ist er Eigenthum des Staates, der das Recht hat, ihn zu beanspruchen. Die unautorisierten Congregationen können kein Eigenthum erwerben; thun sie es, so verletzen sie das Gesetz und der Staat ist ermächtigt, ihr Werk zu zerstören. Diese Principien sind evident. Es gibt keine Eigenthumsübertragung zu Gunsten einer nicht existirenden Congregation. Das sagt uns die Jurisprudenz!“

Das ist die politische Moral des Ministeriums „zur Vertheidigung der Republik“, aller Welt dargestellt von Waldeck-Rousseau und noch unverschämter von seinem Lakai Trouillot,

dem Sprecher der Commission, welcher die Ehre (?!), dieses Gesetz ausgearbeitet zu haben, gebührt.

Der Promulgation dieses Congregationsgesetzes folgte ein Decret vom Minister des Innern, welches die Bedingungen enthielt, denen alle religiösen Orden und Congregationen, welche die Autorisierung zu ihrer Existenz in Frankreich anstreben, genügeleisten müssen. Gleichzeitig erfolgte ein Erlass des Staatspräsidenten, welcher die Bedingungen auseinandersetzte, unter denen den Mitgliedern aufgelöster religiöser Orden Pensionen zugesprochen werden können, wenn sie selbst keine Mittel oder Quellen zu ihrem Lebensunterhalte haben, sobald sie der Häuser ihrer Communität beraubt sind.

Nebst den durch das Gesetz selbst aufgestellten Bedingungen und Anforderungen müssen die Regeln und Statuten der um Autorisierung ansuchenden religiösen Orden oder Congregationen noch die ausdrückliche Erklärung eines jeden Mitgliedes des Ordens enthalten, sich dem Bischofe oder Ordinarius der Diocese zu unterwerfen, dann wird auch noch die formelle Approbation dieser Regeln und Statuten von Seite des Bischofs gefordert und dessen Bereitwilligkeit, die Jurisdiction über den Orden auszuüben.

Falls neue Orden oder Congregationen um Autorisierung ansuchen, werden ausser den angeführten Bedingungen noch andere Präliminarien aufgestellt, so z. B. muss angegeben werden, ob ein Mitglied bereits einer anderen Congregation angehört hat, wie diese geheissen und welchen Zweck sie gehabt hat, Tag des Eintrittes in die Congregation und seines Austrittes, welchen Ordensnamen das betreffende Mitglied im anderen Orden geführt hat, ferner werden die genauesten Details über die Persönlichkeiten der Congregation, welche die Autorisierung wünscht, über die Natur ihrer Einkünfte und andere finanzielle Daten, Acten über das Cvilleben u. s. w. verlangt.

Alte oder neue Congregationen, welche vom Parlamente autorisiert werden wollen, um in Frankreich existieren zu dürfen, müssen ihrem Gesuche auch die Meinungsäusserung des Municipalrathes und des Präfecten der Communen und Departements, wo Ordenshäuser dieser Congregationen sich befinden oder errichtet werden sollen, beilegen. Wenn diese Municipalräthe eine social-democratiche Majorität haben, kann man sich leicht vorstellen, wie jene „Präliminar-Meinungsäusserungen“ beschaffen sein werden, womit sie die Autorisierungsgesuche von Ordenspersonen einbegleiten müssen, deren Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams diesen Socialisten als „antisocial und unmoralisch“ erscheinen. Die Wirksamkeit von socialistischen Majoritäten in Frankreich erfreut sich ja schon der traurigsten Berühmtheit!

Wenn eine Autorisierung empfohlen und gewährt wird, enthält das betreffende Decret die speciellen Bedingungen, unter denen ein religiöses Haus oder Institut geleitet werden muss und wirken darf.

In allen Privatschulen, Collegien oder anderen Erziehungsanstalten von ganz Frankreich muss ein besonderes Verzeichnis aufliegen mit genauester Angabe des vollen Namens, der Nationalität, des Datums und Ortes der Geburt aller Lehrkräfte und Angestellten, mit den Details ihrer früheren Beschäftigung und der Orte, wo sie vorher sich aufgehalten haben wie auch der Art und Weise der Diplome und deren Datum, die sie erlangt haben. Auf Verlangen muss dieses Register den administrativen, akademischen und gerichtlichen Autoritäten jederzeit vorgewiesen werden. Der Zweck ist, die Regierung in Stand zu setzen, männliche oder weibliche Mitglieder von religiösen Orden, denen die antikatholische Parlamentsmajorität die Autorisierung verweigert hat und die dennoch die Lehrthätigkeit

ausüben, gerichtlich verfolgen und bestrafen zu können. Die Schulen, Akademien oder Collegien, welche derartige »verbrecherische« Ordenspersonen beschäftigen, können sofort geschlossen werden. Das ist die bürgerliche und religiöse Freiheit unter einem Ministerium, das sich die »Vertheidigung der Republik« auf die Fahne geschrieben hat. Gott schütze das Land, das eine solche Vertheidigung braucht oder in Anspruch nimmt!

Den Grad der Freigebigkeit, welche die Regierung den männlichen und weiblichen Mitgliedern religiöser Orden angedeihen lässt, deren Häuser aufgehoben und deren charitative Institute nach dem angegebenen Vorgange liquidirt worden sind, zeigt die Verordnung des Präsidenten, worin die Pensionsbezüge der subsistenzlosen Priester und Nonnen geregelt werden; diese entsprechen den Alterspensionen, welche aus dem Nationalfonds bezahlt werden und ein jährliches Einkommen gewähren, das nach den wirklichen (!) Bedürfnissen, nach Alter, Gesundheitszustand und persönlichen Hilfsquellen berechnet wird. In keinem Falle darf dieser Betrag die Summe von 300 Francs übersteigen. Sollte der Pensionsbewerber durch seine Arbeitsleistung zum Vermögen eines aufgelösten Ordens beigetragen haben, so gleicht die Rente jener Summe, die er sich ausserhalb des Ordens wie ein freier Arbeiter verdient hätte; aber auch in diesem Falle darf die Annuität die munificente Summe von 300 Francs nicht übersteigen!

Wenn man bedenkt, dass die Leute, die der Staat auf diese Weise pensionieren will, sobald sie ihrer Ordenshäuser beraubt sind und die Lehrthätigkeit ihnen untersagt ist, zu den ausgezeichnetsten, gelehrtesten und gebildetsten Priestern Frankreichs gehören, steht der Geist der Regierung, der sich durch die Darbietung solch schmachvoller Pensionen offenbart, im gleichem Verhältnisse zu den Freiheitsbegriffen dieses Regimes. Seine Generosität wird nur durch seine Idee von Freiheit und Toleranz übertroffen.

Dass Frankreich durch diese Verfolgungs- und Beraubungsmassregeln unendlich mehr verlieren als gewinnen wird, ist jedem Ausländer, der sich über die Sachlage informiert, vollständig zweifellos. Der Verlust Frankreichs ist intern und extern. Durch Octroyierung dieses Gesetzes als Prüfstein für die »Loyalität gegen die republikanische Tradition« errichtete Waldeck-Rousseau blind und thöricht einen sehr gefährlichen Antagonismus zwischen der Republik und der Freiheit, d. h. aller Toleranz, aller Rücksicht auf Glauben und religiöses Gefühl, auf die Erhaltung der Fundamentalprincipien der socialen Ordnung. So muss nunmehr die Republik identificiert werden mit dem wüthendsten Socialismus, der jetzt schon in schreiendstem Gegensatze zur bürgerlichen und religiösen Freiheit steht und vielleicht auch bald jede Achtung vor allem Privateigenthum über Bord werfen wird.

Die hervorragendsten Gelehrten des französischen Institutes, des Collegium* von Frankreich, der Akademie der Moral- und politischen Wissenschaften, der höheren Studienschule, der französischen Akademie und der Universität von Paris haben gegen diese infamen Massregeln förmlich und öffentlich protestirt in der Voraussicht der Schwächung oder gänzlichen Vernichtung des französischen Ansehens und Einflusses im Orient, wo die in Frankreich unmöglich gewordenen Orden grosse Collegien, Schulen und Missionsstationen besitzen. Papst Leo XIII. hat die Regierung vor derselben Gefahr gewarnt — vergebens.

Unfähig, von der Geschichte seines eigenen Landes etwas zu lernen, forderte und erlangte Waldeck-Rousseau die Genehmigung dieses Gesetzes „aus Staatsrücksichten“. Aus den nämlichen Rücksichten waren so viele Unschuldige in die Bastille geschickt worden. Wo ist jetzt die Bastille? Wo ist aber auch Waldeck-Rousseau, der böse Geist des französischen Republikanismus? Seinen Premierstuhl nimmt nun Combes ein!

Die französischen Radicalen und Socialisten begrüßten mit Freudengeheul dieses Gesetz als ersten Schritt zur Abschaffung des Concordats, zur Vernichtung der Kirche. Als Zeugin für bürgerliche und religiöse Autorität sowie gegen die Gewaltthätigkeit der letzten Revolution und Commune, als Zeugin für das geheiligte Recht des Privateigenthums wie gegen den Collectivismus der Socialdemocratie ist die katholische Kirche eine Macht, mit der Radicale und socialistische Republicaner zu rechnen haben!

In geistiger Beziehung gleicht das Geschrei der Socialisten dem Rufe des Dämons der Bibel: „Was habe ich mit Dir zu schaffen, Jesus, Sohn Davids?“

Priester, Mönch, Nonne und Krankenschwester sind jedes ein lebendiger Protest gegen die Wohllust und den Alkoholismus, welche das Lebensmark Frankreichs aufzehren und die Geburtsziffern in so erschreckenden Proportionen herabmindern. Diese verhassten Ordensleute erinnern laut und deutlich an Tod, Gericht und drohenden Zorn Gottes. Aus all diesen Gründen werden sie von den Socialisten mit dem höllischen Hasse verfolgt, der sich auch auf die Kirche selbst ausdehnt.

Waldeck-Rousseau gedachte die einzige moralische Macht, die allein die Kraft hat, der Anmassung eines hochmüthigen, verweltlichten, gottentfremdeten Staates Widerstand zu leisten, in ihrer segenvollsten Wirksamkeit zu lähmen. Nicht zufrieden damit, haben seine Parteigänger den Kampf zur völligen Vernichtung der Kirche selbst eröffnet. Wie wird das enden? — —

(Ein Ergänzungsartikel folgt im 1. Hefte des nächsten Jahrg.)

Zu Dietrichs von Nieheim »Denkschrift« nach dem Tode Bonifaz' IX. (1. Oct. 1404).

Von Dr. Placid. Bliemetzrieder, O. Cist. Stift Rein.

Schon H. Finke hat, Liter. Handweiser, 1888, 529; Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889, 134 i. d. Anm., den Irrthum G. Erlers richtig gestellt, dass er in seinem Buche: Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften“, Leipzig 1887, eine kleine Schrift von diesem in die Zeit des Conclaves Johanns XXIII. versetzt hat. Erler hat nämlich diese Schrift Dietrichs in dem genannten